



Athletik Club 1892 Weinheim e. V.
Waidallee 8
69469 Weinheim
Tel.: 0 62 01 / 2 59 05 - 0
Fax: 0 62 01 / 2 59 05 - 19
E-Mail: info@ac-weinheim.de
Internet: www.ac-weinheim.de

S A T Z U N G

(Stand: 23. März 2017)

Satzung des Athletik Club 1892 Weinheim e. V.

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z. B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Athletik Club 1892 Weinheim“ wird in der Kurzbezeichnung "AC Weinheim" genannt und hat seinen Sitz in Weinheim. Seine Farben sind „blau-weiß“.
- 2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze und Haftung des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern, Jugendlichen, älteren und gesundheitsgefährdeten Menschen zu. Insbesondere ist das Ziel des Vereines die Behindertenhilfe bzw. Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 3 Die Zwecke und Ziele werden verwirklicht durch:
 - Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen,
 - einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern, und Führungskräften, sowie deren Einsatz verbunden mit entsprechender Qualitätssicherung.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 6 Sämtliche finanzielle Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 8 Bei Bedarf können die Organ- und Ehrenämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 9 Die Entscheidung über die Gewährung, Höhe und die Rücknahme der Aufwandsentschädigung nach Abs. 8 trifft der im § 10 genannte erweiterte Vorstand.
Die Entscheidung ist jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 10 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds e. V. mit Sitz in Karlsruhe und der angeschlossenen Fachverbänden.
- 11 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Geldwerten und sämtlichem Inventar, sowie Immobilien besteht.

- 12 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 2 Der Verein kann haben
 - a) aktive und passive Mitglieder,
 - b) Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Erwachsene ab vollendetem 18 Lebensjahr und
 - d) Ehrenmitglieder.
- 3 Die aktiven Mitglieder (Kinder, Schüler, Jugendliche und Erwachsene) gehören immer mindestens einer Abteilung an. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung kann sowohl durch aktive Teilnahme am Geschehen der Abteilung wie auch durch reine Willensbekundung vollzogen werden. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Geschehen einer Abteilung teilnehmen und mit einer Mitgliedschaft lediglich ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen möchten.
- 4 Die jugendlichen Mitglieder sind ab 16 Jahren wahlberechtigt aber wählbar erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend davon sind die Regelungen der Jugendordnung zu beachten.
- 5 Die Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein oder für 50jährige Verbundenheit mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind Aktiv- und Passivmitgliedern gleichgestellt und beitragsfrei.
- 6 Der Beitrag richtet sich nach den aktuellen Vereinsrichtlinien. Mitgliedsbeiträge werden von dem vom Mitglied angegebenen Bankkonto halbjährlich abgebucht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Mitglieder sind berechtigt, an den Trainingsbetrieben des Vereins teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten, dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in der Abteilung tätigen Amtsträger, Übungsleiter und Trainer.
- 3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Beiträge und Umlagen sind Bringschulden.

§ 5 Aufnahme

- 1 Mitglieder können alle Personen sein, deren Aufnahme nichts entgegensteht.
- 2 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die jeweils festgesetzte Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag erhoben.
- 3 Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften, andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen),
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- 2 Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an die Geschäftsstelle des Vereins zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen und bis spätestens 30.11. eingegangen sein. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und nach vereinsinternem Mahnverfahren länger als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags, Gebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen die Absicht zum Ausschluss und dessen Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, sich hierzu mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch normalen Brief zuzusenden. Ausgeschlossene können innerhalb von 4 Wochen über den Vereinsvorsitzenden Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat. Anhörungs- und Ausschlussmitteilung gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden sind. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Abteilungen

- 1 Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbständige Abteilung gegründet werden. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden. Alle die Abteilung betreffenden Ein- und Ausgaben sind gegenüber dem Vorstand laufend nachzuweisen. Die buchhalterische Erfassung erfolgt unter der Kostenstelle der jeweiligen Abteilung. Vor Ende eines jeden Jahres ist von jeder Abteilung ein Budget-Vorschlag für das Folgejahr einzureichen. Über das endgültige Budget entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- 3 Auf den spätestens alle 2 Jahre stattfindenden Abteilungsversammlungen werden
 - ein Abteilungsleiter,
 - ein stellvertretender Abteilungsleiter,
 - gegebenenfalls ein Abteilungsjugendleiterin den Verwaltungsrat und in den erweiterten Vorstand des Vereines auf 2 Jahre gewählt.
- 4 Aufgaben und Rechte des Abteilungsleiters
 - Handelt nach der Satzung und den Richtlinien des Vereins
 - Aufrechterhalten des Übungs- und Trainingsbetriebes
 - Einberufung und Leitung der Abteilungs- und oder Übungsleiterversammlungen
 - Einteilung und Überwachung der Übungsleiter: Aufgabenerfüllung, Wissensstand, Aus- und Fortbildungen, Überprüfung der Abrechnungen.
 - Er vertritt die Abteilung bei Sitzungen des Gesamtvereins mit Stimmrecht in den dafür vorgesehenen Gremien oder entsendet hierzu seinen/e Stellvertreter/in.
 - Rechte des Abteilungsleiters ergeben sich im Wesentlichen durch die bestehende Hausordnung.

- 5 Außerdem werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren die Delegierten der jeweiligen Abteilung in die Delegiertenversammlung gewählt.
- 6 Für die Abteilungsversammlungen, deren Einberufung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen, soweit nicht etwas anderes festgelegt ist. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit gesetzlich zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7 Der Verein soll mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Die Satzung des Badischen Sportbundes und der Fachverbände werden anerkannt. Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindestens 15 Mitglieder umfassen muss, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) die Delegiertenversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vorstandsmitglied Sport,
 - dem Vorstandsmitglied Technik,
 - dem Jugendreferenten.
- 2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, und dessen Stellvertreter, jeder für sich allein. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand zum besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bestellt. Der Vorstand und Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand trifft die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand tritt zusammen, wenn sofortige Entscheidungen getroffen werden müssen, die das unmittelbare Interesse und Ansehen des Vereins berühren. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter mit allen Rechten vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand dem erweiterten Vorstand und dem Verwaltungsrat zu berichten. Gegenüber der Delegiertenversammlung hat er Rechenschaft abzulegen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB und die übrigen Mitglieder des Vorstandes bzw. Verwaltungsrat werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; alle Vorstandsmitglieder haben sich jedoch jährlich Entlastung erteilen zu lassen. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden - ggf. außerordentlichen – Delegiertenversammlung zu erfolgen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahl, Amtsdauer, Entlastung und Wählbarkeit des Jugendreferenten können in einer Jugendordnung gesondert geregelt werden.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 1 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter oder Stellvertreter.

- 2 Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Beilegung/Schlichtung von internen Streitigkeiten,
 - Bildung sowie Auflösung von Abteilungen,
 - Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand,
 - Förderung der Vereinsinteressen,
 - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Der Vorstand beruft in unregelmäßigen Abständen, mindestens dreimal im Jahr, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen dazu einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 11 Der Verwaltungsrat

- 1 Dem Verwaltungsrat gehören an:
- a) die im § 9 genannten Vorstandsmitglieder,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Abteilungsjugendleiter,
 - d) bis zu 5 Ehrenmitglieder (vom erweiterten Vorstand vorzuschlagen),
 - e) bis zu 3 Beisitzer (vom erweiterten Vorstand vorzuschlagen).
- 2 Aufgaben des Verwaltungsrats sind
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entscheidung bei Berufung nach Ausschluss,
 - Ernennung des Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern, sofern eine Ehrenordnung nichts anderes bestimmt,
 - Beilegung/Schlichtung von internen Streitigkeiten,
 - Förderung der Vereinsinteressen.

Der Vorstand beruft bei Bedarf eine Verwaltungsratsitzung ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen dazu einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 12 Die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1 Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Mitgliedervertreter. Sie ersetzt die Mitgliederversammlung und ist öffentlich.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den in den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Rechnungsprüfern und den berufenen Delegierten.
- 3 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ordentliche Mitglieder als Delegierte berufen.
- 4 Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
- 5 Die Delegierten werden von den Abteilungen des Vereins und von der Gruppe der übrigen Mitglieder, soweit diese keiner Abteilung zugeordnet werden können, gewählt. Jede Abteilung wählt je angefangene 50 Mitglieder einen, jedoch mindestens 2 Delegierte. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Maßgebend sind die Mitgliederzahl der Abteilungen sowie die Zahl der nicht einer Abteilung zugeordneten Mitglieder, entsprechend der vereinsinternen Bestandserhebung vom 1. Januar des laufenden Jahres.
Die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird ein Delegierter im Verlauf einer Wahlperiode durch seine Abteilung abgewählt, ist umgehend ein Nachfolger zu wählen.
- 6 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - e) Festlegung der Vereinsbeiträge (Gebühren, Jahresbeiträge und Umlagen) für Mitglieder
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden entsprechend der jeweils neuesten Ehrenordnung des Vereins,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Delegiertenversammlung überträgt.
- 7 Der Vorstand beruft jedes Jahr bis Ende März die Delegiertenversammlung ein. Die Delegierten müssen zu jeder Versammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch die Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge sind bis spätestens 8 Tage vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 8 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Verlesung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
 - b) Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden,
 - c) Entlastung der Vorstände,
 - d) Neuwahl der Vorstände und der Kassenprüfer,
 - e) Behandlung vorliegender Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- 9 Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- 10 Zur Beschlussfassung genügt vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 17 und 18 die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 11 Die Delegiertenversammlung beruft für 2 Jahre die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Funktionäre; alle Funktionen sind ehrenamtlicher Natur.
- 12 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in keinem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Sie müssen bei der Versammlung anwesend sein oder ihr Einverständnis zu der ihnen zugeordneten Wahl dem Vorstand bekannt gemacht haben. Die Wahl kann mit Ausnahme der Ziffer 14 durch Akklamation erfolgen sofern diesem Verfahren aus der Versammlung nicht widersprochen wird.
- 13 Die Entlastung der Vorstände erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der durch die Versammlung bestellt wird. Dieser bildet mit 2 von ihm zu bestimmenden Mitgliedern den Wahlausschuss.
- 14 Nachdem der Vereinsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, sofern mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- 15 In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Delegierten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Für die Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 14 Tage vor dem Termin an die Delegierten schriftlich oder durch die Presse erfolgt.
- 16 Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils mindestens 3 Wochen vor der nächsten

Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Jugendordnung zu erlassen. Außer einer Mitglieder- und Beitragsordnung und einer Ehrenordnung kann der Vorstand darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 3/5 der Mitglieder des Vorstandes oder mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 15 Mehrheitsbegriff bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder in einer gesonderten Geschäfts- bzw. Wahlordnung nicht explizit etwas anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff "Mehrheit" immer auf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Doppelfunktionen zählen als eine Stimme.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort und Zeit das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit der 2/3-Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung zulässig.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch die Tageszeitung einberufen wird, mit einer 2/3-Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Vereinsbericht

Der Vorstand erstellt jährlich ein Vereinsmagazin mit Berichten, zu dem alle Abteilungen schriftliche Beiträge zu liefern haben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 27.01.2017 beschlossen und ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 23.03.2017 in Kraft getreten.